**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 74 (2001)

**Artikel:** Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein

Autor: Rüedy, Lukas

**Kapitel:** 2: Die Erwerbung der thiersteinischen Gebiete durch die Stadt

Solothurn

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325208

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 2. Die Erwerbung der thiersteinischen Gebiete durch die Stadt Solothurn

2.1 Solothurnische Territorialpolitik nördlich des Juras – von den Anfängen bis zum erfolgreichen Abschluss

Grundzüge solothurnischer Territorialpolitik

Der Zeitraum zwischen 1344 und 1532 stellt in der Solothurner Geschichte jenen Abschnitt dar, in dem es der Stadt gelungen ist, sich ein Territorium anzueignen und damit die Grundlage zu schaffen, um sich gegenüber benachbarten Mächten behaupten zu können.<sup>5</sup> Diese Entwicklung hin zum Territorialstaat ist nicht selbstverständlich, waren doch die Voraussetzungen dazu keineswegs günstig. Das mittelalterliche Solothurn konnte nur eine beschränkte wirtschaftliche Aktivität entwickeln; die Stadt war zudem höchstens eine Zwischenetappe, aber kein Umschlagsplatz der grossen Verkehrsachsen. So erlangte der solothurnische Markt nicht mehr als lokale Bedeutung.<sup>6</sup>

In der Ausdehnung seines Territoriums lag nun für Solothurn insbesondere die Möglichkeit, seine finanziellen Einkünfte zu vermehren. Die Stadt war demnach stets bestrebt, sich in den neuen Herrschaften in den Besitz aller Rechte zu versetzen, um von den Abgaben möglichst vollumfänglich zu profitieren. Zudem konnte der Heeresbestand durch die Mannschaften aus der Landschaft erheblich vergrössert werden.<sup>7</sup> So hatten machtpolitische Überlegungen an den Bemühungen Solothurns um territoriale Ausbreitung einen grossen Anteil.<sup>8</sup>

Wie in vielen anderen Bereichen ist auch in der solothurnischen Territorialpolitik der Einfluss des mächtigen Berns nicht zu übersehen. Hatte Solothurn in einer ersten Phase noch versucht, Gebiete im Aareraum an sich zu bringen, so wurde es zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die Dominanz des verburgrechteten Nachbarn immer mehr abgedrängt. In der Folge wandte sich Solothurn dem Jura als

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe dazu die ausführliche Darstellung: Amiet, Bruno. Die solothurnische Territorialpolitik von 1344 bis 1532. In: JbSolG 1, 1928, S. III–XIII, S. 1–211 (=Amiet).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Amiet, Bruno. Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge. In: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 21, 1941 (Heft 4), S. 721 (=Amiet Bauern).

Zünd, André. Gescheiterte Stadt- und Landreformationen des 16. und 17. Jahrhunderts in der Schweiz. Dissertation Zürich 1997, S. 84 (=Zünd).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Amiet, S. 117 und S. 113; siehe ebenfalls: Zünd, S. 84/85.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Siehe dazu: Amiet, S. 123.

neuem Expansionsgebiet zu. Dabei geriet es in einen Konkurrenzkampf mit dem Bischof von Basel und vor allem mit der Stadt Basel.<sup>9</sup> In diesem heftig geführten Wettstreit um die Aufteilung der adligen Herrschaften musste Solothurn Hartnäckigkeit beweisen, denn zählbare Erfolge sollten erst nach längerer Zeit resultieren. Dabei kämpfte die Aarestadt nicht nur gegen ihre direkten Gegner, sondern musste sich auch mit den teils abweichenden Interessen Berns oder der übrigen eidgenössischen Orte auseinander setzen, eine Situation, die auch nach 1481 bestehen blieb.<sup>10</sup>

Die Situation Solothurns erforderte ein selbständiges Vorgehen. Dabei erkennen wir ein gewaltsames und rücksichtsloses Verhalten der solothurnischen Machthaber, wobei Übergriffe in die Rechtssphären anderer üblich waren. Bruno Amiet verweist auf den dreisten Charakter dieser Territorialpolitik, bringt aber auch die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens für das damalige Solothurn zum Ausdruck.<sup>11</sup> Wie andere Städte benützte auch Solothurn als konkretes Mittel der Territorialerwerbung Burgrechtsverträge mit adligen und geistlichen Herren oder nahm fremde Herrschaftsleute in sein Burgrecht auf. Ab 1400 stossen wir im Jura auf eine Vielzahl solcher Verträge. 12 Auf diese Weise konnte Solothurn seine Interessensphäre abstecken und die Stellung der Nachbarn schwächen. Indem zusätzlich die finanzielle Abhängigkeit des Adels stetig zunahm, wurden Gebietserweiterungen wirksam vorbereitet. Dennoch ist festzuhalten, dass die Stadt, trotz des aggressiven Vorgehens, einen Grossteil ihres Territoriums schliesslich käuflich erwerben musste.

Im Zusammenhang mit den Anstrengungen der solothurnischen Territorialpolitik nördlich der Jurakette nahm die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil stets eine zentrale Stellung ein. Der Besitz dieser Herrschaft war wichtig für allfällige weitere Erwerbungen im Birstal. Wir werden sehen, dass die Bemühungen um dieses Gebiet in enger Beziehung zur Geschichte des thiersteinischen Grafengeschlechts stehen, in dessen Besitz sich zudem noch die Herrschaft Pfeffingen befand, auf die neben Solothurn insbesondere die Stadt Basel Ambitionen hegte.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebenda, S. 127 f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Ebenda, S. 129 und Amiet Bauern, S. 656.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Amiet, S. 125 f.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe: ebenda, S. 145 f und S. 157 f.

Ebenda, S. 46; siehe auch: Merz, Walther (Hrsg.). Die Burgen des Sisgaus, Band 3, Aarau 1911, S. 275 (=Merz 3).



Abb. 1: Schloss Thierstein nach der Renovation, Herbst 2001. (Foto: Rolf Studer, Breitenbach)

#### Zahlreiche vergebliche Anläufe

Wenden wir uns nun den Bemühungen der solothurnischen Territorialpolitik im Lüssel- und Birstale zu. Wie bereits erwähnt fand Solothurn hier insbesondere in der Stadt Basel eine Konkurrentin. Dabei stützten sich die beiden Städte des öfteren auf den Abschluss von Burgrechtsverträgen und die Vergabe von Geldanleihen. Daneben war es aber auch nicht unüblich, seine Ansprüche durch die Besetzung der adligen Herrschaftssitze während Krisenzeiten zu untermauern.<sup>14</sup>

Um die Wende zum 15. Jahrhundert legten reiche Basler Bürger ihr Geld in adligen Herrschaften an. <sup>15</sup> So gerieten auch das Schloss Thierstein und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil ab 1406 vorübergehend in baslerische Hände. Die Rücklösung der Pfandschaft sollte 1431 (Kastvogtei), beziehungsweise 1440 (Burg) erfolgen. <sup>16</sup> Demgegenüber versuchte Solothurn, durch Burgrechtsverträge die Grundlage für spätere Gebietsgewinne zu legen. Der Aufnahme des Klosters Beinwil mit Leuten und Gut ins Solothurner Burgrecht im Jahre 1415 war aber wenig Erfolg beschieden. Bereits 1417 bewirkte Basel, bei dessen Bürgern das Kloster stark verschuldet war, eine Auflösung des Vertrages. <sup>17</sup> Ebenfalls kein Gewinn resultierte für Solothurn während der stürmischen 1440er Jahre. <sup>18</sup> Zwar benützte es 1445 die Rivalitäten

Roth, Carl. Die Auflösung der Tiersteinischen Herrschaft. Dissertation Basel 1906 (=Roth),

Eggenschwiler, Ferdinand. Geschichte des Klosters Beinwil von seiner Gründung bis 1648. In: JbSolG 3, 1930, S. 1–199 (=Eggenschwiler),

Meyer, Werner. Kloster, Burg und Dorf. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 41f (=Meyer / Büsserach) und in Merz 3, S. 266f.

<sup>15</sup> Beachte dazu: Rippmann, Dorothee. Dorf und ländliche Gesellschaft im Basler Umland (15./16. Jh.). Wandel sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse. In: Baselbieter Heimatbuch 17, 1989, S. 181 (=Rippmann Basler Umland) oder:

Rippmann, Dorothee. Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert: das Beispiel Basel unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland. Dissertation Basel 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 159), S. 170 (=Rippmann, Stadt-Land).

Beachte auch: Baumann, S. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Zur Solothurner Territorialpolitik ab dem 15. Jahrhundert: Amiet, S. 20f.; beachte auch die entsprechenden Darstellungen in:

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Eggenschwiler, S. 70f.; Amiet, S. 23/24 und Merz, S. 271/72.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Eggenschwiler, S. 74f.; Amiet, S. 25/26.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> In diesen Jahren liess der Toggenburger Erbschaftskonflikt, der die eidgenössischen Orte, aber auch Solothurn, nicht unberührt liess, der Armagnakeneinfall und der St. Jakoberkrieg die Bevölkerung nicht zur Ruhe kommen. Siehe: Amiet, S. 32f. und Roth, S. 48f.

mit dem während des Armagnaken-Einfalls weitgehend österreichisch gesinnten Adel zur Besetzung der Burg Thierstein, nachdem Basel kurz zuvor Pfeffingen eingenommen hatte. Die Rheinstadt musste sich aber bereits 1446 wieder zurückziehen, die Rückgabe Thiersteins erfolgte 1450. Die Leidtragenden der Auseinandersetzungen in diesem Jahrzehnt waren das Kloster Beinwil und einige thiersteinische Dörfer, die mehrmals überfallen wurden.<sup>19</sup>

Die bis anhin erfolglosen Anläufe entmutigten die Aarestadt nicht. «Seit 1460 begannen die solothurnischen Machthaber mit mehr oder weniger Gewalt, das jurassische Territorium aufzubauen.»<sup>20</sup> Erste Versuche wurden unternommen, um sich Anrechte am Dorf Seewen und an den Herrschaften Gilgenberg und Büren zu sichern.<sup>21</sup> 1462 gelang es Solothurn, die Herrschaft Thierstein und die Kastvogtei über das Kloster Beinwil als Pfandschaft aus den Händen des Basler Bürgers Hans von Laufen zu übernehmen. Daran schlossen sich 1464 die Burgrechte mit Eigenleuten der Kastvogtei und mit Graf Oswald von Thierstein an, dessen Schlösser der Stadt nun offen standen. Solothurn hatte sich zudem ein Vorkaufsrecht auf die gräflichen Herrschaften gesichert. Die andauernden Streitigkeiten zwischen den Grafen und der Stadt Basel waren dabei den Interessen der Solothurner Obrigkeit nur förderlich.<sup>22</sup> Als sich nun während der Zeit des Sundgauerzuges 1468 die Gelegenheit bot, erneut gegen die adligen Herrschaften vorzugehen, und Solothurn neben den thiersteinischen Schlössern auch andere Burgen besetzt hielt, schienen Erfolge in Griffweite zu liegen. Doch einmal mehr überwogen die Interessen der eidgenössischen Orte, und die errungenen Positionen mussten wieder aufgegeben werden. 1469 lösten die Grafen von Thierstein ihre verpfändete Herrschaft zudem wieder ein.<sup>23</sup>

Nach dem Burgunderkrieg fand Solothurn 1481 Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Für die Territorialpolitik der Stadt ergaben sich damit neue Hoffnungen, da die Herrschaften Thierstein, Pfeffingen und Gilgenberg in jenem Gebiet lagen, in dem die Eidgenossen ihre Hilfe zusagten. Das Handeln der Konkurrenten legte zudem nahe, endlich zu einem Durchbruch zu kommen. 1485 gelang dann der Kauf von Seewen, und kurz darauf konnte die halbe Herrschaft Dorneck von Bernhart von Efringen erworben werden. Zwei Jahre später er-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Amiet, S. 32 f., Eggenschwiler, S. 86 f. und Meyer/Büsserach, S. 38 f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Amiet, S. 43.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ebenda, S. 44 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Beachte in diesem Zusammenhang den Zollstreit zwischen Basel und den Thiersteiner Grafen: Roth, S. 85 f.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Zu den Aktivitäten Solothurns nördlich des Jura: Amiet, S. 42 f.

neuerte Solothurn das Burgrecht mit Graf Oswald von Thierstein, dem sich auch sein Bruder Wilhelm anschloss. Obwohl die Stadt auf ihr Burgrecht mit den dortigen Untertanen verzichten musste, vermochte sie damit der zunehmenden Bedeutung der thiersteinischen Gebiete Rechnung zu tragen. Auch in den folgenden Jahren versuchte Solothurn, Vorstösse zu erzielen, ohne aber zum Erfolg zu gelangen.<sup>24</sup> Selbst die grossen Anstrengungen während des Schwabenkrieges brachten vorerst keinen definitiven Landgewinn. Die besetzten Herrschaften Thierstein und Büren erhielt man nicht zugesprochen.

Auch wenn Solothurn mit dem Ausgang der Friedensverhandlungen nicht zufrieden sein konnte<sup>25</sup>, waren deren Bestimmungen dennoch nicht unbedeutend. Hatten sich die Söhne des inzwischen verstorbenen Oswald von Thierstein noch zur Zeit des Schwabenkriegs von Solothurn distanziert, so erneuerte nun im Jahre 1500 Oswald II. das Burgrecht mit der Stadt, bei dessen Bestätigung zwei Jahre später auch sein Bruder Heinrich beitrat. Die beiden Grafen vermochten zudem Büren und die andere Hälfte von Dorneck nicht zu halten und verkauften 1502 diese Herrschaften an Solothurn.<sup>26</sup> Damit hatte sich die Aarestadt ein erstes zusammenhängendes Territorium gesichert, wobei es bald darauf weitere Erfolge zu verzeichnen gab: Das Dorf Hochwald kam 1509 an Solothurn, während die Herrschaft Rotberg im Jahre 1515 käuflich erworben werden konnte. Die Aufmerksamkeit der Solothurner Machthaber richtete sich in diesen Jahren aber auf die bevorstehende Auflösung der thiersteinischen Herrschaft. Auch die letzten vorangegangenen Bemühungen um eine vorteilhafte Position hatten der Stadt keinen Erfolg gebracht. Sowohl das Burgrecht mit dem Kloster Beinwil aus dem Jahre 1504 als auch die Besetzung der Schlösser Thierstein und Pfeffingen zur Zeit der Italien-Feldzüge mussten wieder zurückgenommen werden.<sup>27</sup> So war die Sache weiterhin unsicher, wobei die getrübten Beziehungen Solothurns zu Heinrich, dem letzten Thiersteiner, die Situation auch nicht erleichterten.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Siehe dazu: Amiet, S. 68f.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Solothurn gelangte unter anderem mit seinen Ambitionen, Pfeffingen an sich zu bringen, nicht zum Erfolg; Amiet, S. 79f.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Ebenda, S. 80 und S. 84; ebenso: Roth, S. 131 f.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Amiet, S. 84 und 86, sowie Roth, S. 139f. Gegen das Burgrecht mit dem Kloster Beinwil hatten die Grafen von Thierstein als Kastvögte protestiert. Nur der Abt durfte schliesslich auf Lebenszeit im Burgrecht verbleiben.

Die Besetzung der beiden Burgen durch Solothurn war allerdings von den Eidgenossen anfänglich noch gutgeheissen worden, da die Grafen damals in französischen Diensten standen.

# Erfolgreiches Ringen um die Herrschaft Thierstein nach dem Tod des letzten Grafen

Der Kampf um die Aufteilung der thiersteinischen Gebiete begann noch zu Lebzeiten Heinrichs.<sup>28</sup> Im Frühjahr 1517 verkaufte der Graf seine elsässischen Besitzungen an das Haus Österreich. Das ungestüme Vorgehen Solothurns wirkte sich nun negativ aus. Noch zuletzt hatte man den Grafen erfolglos bedrängt und verlangt, dass er die Verwaltung seiner Schlösser einem solothurnischen Bürger übertrage und dass die Thiersteiner Untertanen aufgrund des Burgrechts von 1502 der Stadt schwören sollten. Zur stärksten Rivalin stieg aber nicht die Stadt Basel auf, die während der letzten Jahre durch den Beitritt zur Eidgenossenschaft und durch die Belehnung mit der Landgrafschaft im Sisgau 1510 eine Stärkung ihrer Stellung erfahren hatte.<sup>29</sup> Am 8. August 1517 nämlich schloss Heinrich mit Bischof Christoph von Utenheim einen Vertrag, der dem Bistum Basel die thiersteinischen Herrschaften zusichern sollte.<sup>30</sup> Im folgenden Jahr gab Kaiser Maximilian seine Zustimmung, denn neben dem bischöflichen Lehen Pfeffingen galten Schloss und Herrschaft Thierstein mit der Kastvogtei als Reichslehen, andere durch den Vertrag betroffene Gebiete als österreichische Lehen. Heinrich ersuchte sodann um die Bestätigung der Übertragung Thiersteins und Angensteins an das Bistum und trat am 12. November 1518 auch die bischöflichen Lehen an das Hochstift Basel ab. Für das zur Lösung der stark belasteten Herrschaften benötigte Geld fand der Bischof in der Stadt Basel Unterstützung.

Solothurn stand damit im Abseits, wobei seine Ansprüche, vor allem das im Burgrechtsvertrag von 1502 zugesicherte Vorkaufsrecht auf die thiersteinischen Schlösser, völlig übergangen worden waren. Indem sich die Stadt an das verarmte Kloster Beinwil wandte, wollte sie aber den Lauf der Dinge noch einmal aufhalten. Abt und Konvent von Beinwil verpfändeten Solothurn am 18. März 1519 um 1000 Gulden die Dörfer Erschwil, Büsserach, Breitenbach, Grindel (Hälfte), Nuglar und St. Pantaleon mit allem Zugehör, ausgenommen die Rechte innerhalb der Abtskammer und diejenigen des Kastvogtes.<sup>31</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Siehe dazu die verschiedenen Darstellungen in: Roth, S. 142 f.; Amiet, S. 87 f.; Eggenschwiler, S. 123 f.; Merz 3, S. 275 f.; Baumann S. 119 f. und Meyer/Büsserach, S. 48 f.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Siehe dazu: Roth, S. 70–78, 114f. und 136f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Zu diesem Vertrag: Roth, S. 142.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Im Verlauf des Jahres 1520 bemühte man sich um die päpstliche Bewilligung der Verpfändung: Eggenschwiler, S. 127; Baumann, S. 121.

Schliesslich konnte erreicht werden, dass das Kloster Beinwil, nach dem Tod Graf Heinrichs am 30. November des gleichen Jahres, die ledig gewordene Kastvogtei der Stadt Solothurn übertrug.<sup>32</sup> Diese nahm damit das Gotteshaus und dessen Leute in ihren Schutz und Schirm.

Bei diesen gegensätzlichen Ansprüchen lag eine gütliche Einigung ausser Reichweite, womit die Vermittlung der Eidgenossen nötig wurde. Diese hatten zudem die Interessen Basels zu berücksichtigen, das Ansprüche auf Pfeffingen erhob und die Burg im September 1520 besetzte. Der Bischof, dem Heinrich die Abtretung seiner Schlösser und Herrschaften im September 1519 ein zweites Mal verbrieft hatte, wie auch Solothurn stützten sich auf ihre Verträge. Die Aarestadt machte zusätzlich die Bestimmungen des Burgrechts von 1502 geltend. Die Verhandlungen zogen sich bis ins Jahr 1522. Nachdem man im Mai noch zu keiner Einigung gelangt war<sup>33</sup>, kam am 18. Juli 1522 unter der Vermittlung Berns ein Vertrag zwischen dem Bischof und Solothurn zustande.<sup>34</sup> Dieser brachte nun die Stadt in den Besitz von Schloss und Herrschaft Thierstein mit der beinwilischen Kastvogtei. In den Ausführungen des Vertrages sind die zugehörigen Dörfer erwähnt; wir werden die neuen Besitzverhältnisse Solothurns im Jahre 1522 aber erst weiter unten genauer betrachten. Dem Bischof, der sich auch mit der Stadt Basel verständigte, wurden Pfeffingen, Angenstein, Ettingen und Kleinlützel zugesprochen. Basel erhielt die Zusicherung, dass Pfeffingen beim Bistum verbleibe und nicht veräussert werde. 35 Dass Basel zuletzt der Möglichkeit zuneigte, das umstrittene Gebiet dem Bistum zukommen zu lassen, wohl nicht ohne Hoffnung auf einen späteren Erfolg, darf nicht erstaunen. Die Vorgänge «beleuchten in grundsätzlicher Weise die Machtverhältnisse im nördlichen Jura um 1520». 36

Damit war die Auflösung der thiersteinischen Herrschaft vollzogen. Zwar hatte Solothurn seine Ambitionen auf Pfeffingen begraben müssen, doch mit den neuen Erwerbungen verfügte man endlich über ein breiteres Gebiet nördlich des Passwangs, das zudem mit dem alten Territorium verbunden war. Am 16. August 1530 belehnte Karl V. Solothurn, vertreten durch Schultheiss Peter Hebolt, mit der Grafschaft Thierstein und der Kastvogtei.<sup>37</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Siehe: Eggenschwiler, S. 126; Merz, S. 275/76.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Vergleiche: Roth, S. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Urkunden, 18. Juli 1522.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Siehe: Roth, S. 160f.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Berner, Hans. «Die gute correspondenz»: Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585. Dissertation Basel 1989 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 158), S. 12 (=Berner corr.).

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Urkunden, 16. August 1530.

## 2.2 Die thiersteinische Kastvogtei über das Kloster Beinwil

## Klösterliche Rechte und die Ansprüche der Kastvögte

Die Herrschaftsverhältnisse jener Gebiete, die nach 1522 in die solothurnische Vogtei Thierstein zu liegen kamen, waren im Mittelalter geprägt durch das Wirken des Klosters Beinwil und der Kastvögte, der Grafen von Thierstein. Die Anfänge des Klosters stehen in enger Beziehung zur Geschichte der Grafen von Saugern, zu deren erweitertem Verwandtschaftskreis die edelfreien Herren von Pfeffingen gehörten. 38 Vorfahren dieses Familienverbandes besassen gegen Ende des 11. Jahrhunderts verbreitete Güter im unteren und mittleren Birstal. Das Gründungsdatum hat zu langen Diskussionen Anlass gegeben, da keine direkten Quellen erhalten sind.<sup>39</sup> Aus dem Jahre 1147 stammt die Urkunde, in der Papst Eugen III. das Kloster in seinen Schutz nimmt. 40 Darin ist festgehalten, dass die Abtei auf Boden, der zum Eigengut der vier edlen Herren Notker, Udelhart, Burkart und Ulrich gehöre, errichtet worden sei. Nach heutigen Erkenntnissen entstand das Kloster Beinwil um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert durch die Stiftung unmittelbarer Vorfahren dieser vier Edelfreien, die dem oben angesprochenen Haus Saugern-Pfeffingen zuzurechnen sind.<sup>41</sup> Als Kastvogt, welcher die weltliche Schirmherrschaft über den Klosterbesitz ausübte, wird im königlichen Schutzbrief von 1152 Udelhart erwähnt.<sup>42</sup>

Nach dem Tod des letzten Grafen von Saugern, Udelhart II., gelangten die Thiersteiner durch Rudolf, den Enkel Udelharts, gegen Ende des 12. Jahrhunderts an einen grösseren Teil des saugernschen Erbes, wozu auch die Kastvogtei über Beinwil gehörte. Die Grafen von Thierstein verliessen in der Folge ihren ursprünglichen Herrschaftsbereich im Fricktal und wandten sich dem Birstal zu. Die neuere Forschung hat gezeigt, dass das Schloss Thierstein seine Entstehung nicht diesen Umständen verdankt. Die Burg ist bereits um 1100 von den Grafen von Saugern als Kastvogteisitz des etwa gleichzeitig gegründeten Klosters Beinwil erbaut worden. Hintergrund die-

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Siehe dazu: Meyer/Büsserach, S. 20f.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Meyer/Büsserach, S. 22 f.; vergleiche: Eggenschwiler, S. 12 f. und 15; Baumann, S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Solothurner Urkundenbuch, bearbeitet von Ambros Kocher, Band 1, Solothurn 1952, Nr. 91, S. 55 (=SUB 1).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Siehe: Meyer/Büsserach, S. 22. Die Bezeichnung «Haus Saugern-Pfeffingen» wird von Meyer verwendet; siehe: ebenda, S. 21.

<sup>42</sup> SUB 1, Nr. 123, S. 69.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Beachte: Merz 3, S. 266 f.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Merz 3, S. 267.

ser Gründungen dürfte die Erschliessung von Rodungsland gewesen sein, verbunden mit der Absicht, die neuen Gebiete rechtlich vor dem Zugriff anderer zu schützen.<sup>45</sup>

Dem Kastvogt als Schirmherr kam die herrschaftspolitische Verfügungsgewalt zu. 46 Die nur locker aneinander gefügten Güter mit ihren unterschiedlichen, auch keineswegs vollumfänglichen Rechten und Befugnissen machten es im Mittelalter aber allgemein schwierig, einen solchen Anspruch durchzusetzen. Mit dem Schloss Thierstein scheint einzig die Kastvogtei über das Kloster Beinwil verbunden gewesen zu sein, womit der Vogt die Rechte des Abtes zu beachten hatte. Dieser hatte zudem in der Abtskammer, einem Gebiet zwischen Erschwil und dem Passwang, die volle Verfügungsgewalt.<sup>47</sup> Mit der Kastvogtei war die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit verbunden. 48 Neben den Pflichten eines Schirmherrn bestand sodann das Recht auf Abgaben und Dienste der Untertanen, und von den Gerichtsfällen kam dem Vogt ein Drittel zu.<sup>49</sup> Bei den sich überschneidenden Bestimmungen erstaunt es nicht, dass Uneinigkeiten auftraten. Ab dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts stritten sich Abt Heinrich und Graf Rudolf I. unter anderem über Rechte an den Leistungen der Untertanen und über deren Eidespflicht. Der Konflikt fand erst 1229 seinen endgültigen Abschluss.<sup>50</sup>

Nachdem bereits die Thiersteiner Grafen versucht hatten, ihre Rechte als Kastvögte auszudehnen, sollte sich dies nach dem Übergang an Solothurn nicht ändern. Im Gegenteil liess die Stadt ihren Herrschaftsanspruch deutlich spüren.<sup>51</sup> Solothurn war bemüht, «die immerhin beschränkte Kastvogtei in einer thiersteinischen Herrschaft aufgehen zu lassen und auf diese Art Beinwil mit den ihm zugehörigen Dorfschaften und Rechtsamen gänzlich seiner Landeshoheit zu

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Zur Entstehung der Burg Thierstein: Meyer/Büsserach, S. 22 f.; beachte auch: Meyer, Werner. Schloss Thierstein. In: Dr Schwarzbueb 1993, S. 69/70.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Meyer/Büsserach, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Zu den Herrschaftsverhältnissen: Merz 3, S. 267/68; Baumann, S. 114; Eggenschwiler, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Eggenschwiler, S. 27, 37 und 42; auch: Baumann, S. 179.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Eggenschwiler, S. 34f.; Baumann, S. 114; Meyer/Büsserach, S. 35.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Zu diesen Streitigkeiten zwischen Abt und Kastvogt: Merz, S. 269; siehe auch: Eggenschwiler, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Beachte: Baumann, S. 115. Eine strittige Angelegenheit zwischen dem solothurnischen Vogt und dem Abt kommt bereits ins Jahr 1522 zu liegen: Curiosa Bd. 40, S. 25. Ausdrückliche Beschwerden äusserte der Abt im März 1526: Ratsmanual, Bd. 13, S. 349 f. (=R.M. 13, 349 f.).

Zur Machtentfaltung Solothurns in seinen Landgebieten, siehe: Amiet Bauern, S. 657 f. Vergleiche mit der Situation im Dorneck: Merz 1, S. 253 bzw. 261.

unterstellen.»<sup>52</sup> Der Versuch des Klosters Beinwil im 17. Jahrhundert, auf seinen Ansprüchen an den 1519 verpfändeten Dörfern zu beharren, war erfolglos. Nachdem beide Parteien ihren Standpunkt in einer Streitschrift dargelegt hatten, musste das Kloster 1662 endgültig auf seine Rechte an den Dörfern verzichten.<sup>53</sup>

#### Die Situation ums Jahr 1522

Mit den Verträgen von 1519 hatte das Kloster Beinwil zuerst seine Rechte an verschiedenen Dörfern an Solothurn verpfändet und, nach dem Ableben des letzten Thiersteiners, die Kastvogtei am 10. Dezember der Stadt übertragen.<sup>54</sup> Auf diese Weise hoffte der Solothurner Rat, dem Vertrag des Bischofs von Basel mit Graf Heinrich von 1517 entgegentreten zu können. Die folgenden Verhandlungen und deren Ausgang sind bereits angesprochen worden: Solothurn erhielt die Herrschaft Thierstein mit der Kastvogtei über Beinwil.<sup>55</sup> Aus dem Vertrag zwischen dem Bischof und der Aarestadt vom 18. Juli 1522 geht hervor, dass Solothurn damit die Dörfer Büsserach, Erschwil, Hofstetten, St. Pantaleon, Nuglar und die Mühle am Orisbache mit allen Zugehörden und den hohen und niederen Gerichten zugesprochen wurden, ebenso Breitenbach und Grindel mit dem dortigen bischöflichen Teil des Gerichts und der Herrlichkeit. 56 Vorbehalten blieben dem Bischof seine Zinsen, Zehnten, Güter und Eigenleute, dem Kloster Beinwil seine im Bistum liegenden Güter. Ebenso sollten die Gotteshausleute zu Beinwil dem Kloster verbleiben. Weitere Bestimmungen des Abkommens sahen vor, dass Solothurn das Dorf Bättwil zu zwei Dritteln zufallen sollte. Das letzte Drittel konnte die Stadt dann 1527 von Hans Imer von Gilgenberg zusammen mit dessen Herrschaft erwerben. Demgegenüber wurde Kleinlützel dem Bistum zugeordnet, unter Vorbehalt der Rechte des Abtes des Klosters Kleinlützel und des Vogtes von Thierstein, dem die Kastvogtei zustand.<sup>57</sup> Eigentlich hatte sich Solothurn bereits 1502 Rechte an diesem Dorf gesichert; diese waren dann aber von den Grafen von Thierstein bestritten wor-

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Merz 3, S. 280. Vergleiche: Pfister, Rudolf. Kirchengeschichte der Schweiz, Band 1, Zürich 1964, S. 456.

<sup>53</sup> Siehe dazu: Merz 3, S. 280 f. oder Baumann, S. 119. Vergleiche mit: Haffner, Franz. Der kleine Solothurner Schauplatz, Band 2, Solothurn 1666, S. 424 f. (=Haffner Schauplatz II).

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Siehe oben, S. 66.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Es ist problematisch, eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begriffe vorzunehmen. Beachte in diesem Zusammenhang: Merz 3, S. 267/68 und Baumann, S. 114/15.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Urkunden, 18. Juli 1522; siehe auch: Roth, S. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Kastvögte des Klosters Lützel waren früher die Grafen von Thierstein.

den.<sup>58</sup> Auch wenn der Abtausch von Eigenleuten im Vertrag angesprochen wird, blieb diese Frage noch einige Zeit offen. Anlässlich der Beilegung sollte auch Kleinlützel wieder Gegenstand der Verhandlungen werden.

Einen Hauptteil der Grundherrschaft des Klosters Beinwil bildeten die in der Verpfändungsurkunde von 1519 genannten Dörfer. Wir dürfen uns jedoch darunter keinen vollumfänglichen Besitz vorstellen.<sup>59</sup> Die Güter konnten verstreut liegen; ebenso machten andere Rechtsträger Ansprüche auf die Leistungen der Untertanen geltend. Das Kloster selbst besass zu seiner Blütezeit Güter und Zinse in einer Vielzahl von Ortschaften.<sup>60</sup>

Mit dem Übergang an Solothurn wurde Thierstein nun dem Machtbereich der städtischen Obrigkeit unterstellt. Die Herrschaft Solothurns, das mit seiner Territorialpolitik zu einem Grossteil Machtpolitik betrieb, musste sich bemerkbar machen.<sup>61</sup> Bruno Amiet hält allgemein fest: «Für die solothurnische Landschaft war also der Wechsel des Herrn beim Übergang an die Stadt ein durchgreifender.»<sup>62</sup> Die Bemühungen der Obrigkeit, sich jeweils in den Besitz aller Rechte einer Herrschaft zu bringen, haben wir bereits erwähnt.<sup>63</sup> In den Jahren nach 1522 war denn auch der Solothurner Rat in dieser Beziehung aktiv. Auf diese Weise sollten die Herrschaft etabliert und nicht zuletzt die Einnahmen erhöht werden.<sup>64</sup>

## 2.3 Die drei äusseren Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg

Durch den Vertrag von 1522 konnte Solothurn die neue Vogtei Thierstein als zweiten Verwaltungsbezirk nördlich des Jura seiner Landschaft angliedern. Noch verblieben aber verschiedene strittige Angelegenheiten im Grenzbereich zum Bistum und zur Stadt Basel, die zu regeln waren. Dabei sticht die Frage der auf fremdem Territorium sitzenden Eigenleute hervor.<sup>65</sup> Solothurns Nachbarn drängten seit Be-

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Amiet, S. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Siehe dazu: Eggenschwiler, S. 25 bzw. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> Beachte z. B.: Baumann, S. 94. Zu den Besitzungen des Klosters, siehe: Eggenschwiler, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Siehe dazu: Amiet, S. 123 und Amiet Bauern, S. 657 f. Beachte auch die bereits früher gemachten Ausführungen.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Amiet Bauern, S. 658.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Amiet, S. 117.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Vergleiche: Döbeli, Christoph. Neue Herrschaft und Ancien Régime. In: 800 Jahre Büsserach: 1194–1994: ein Dorf im Lüsseltal, hrsg. von der Einwohnergemeinde Büsserach, Büsserach 1994, S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Zur Frage der Eigenleute: Amiet, S. 164.

ginn des 16. Jahrhunderts zunehmend auf einen Austausch der Eigenleute. Diese waren aufgrund ihrer Ausnahmestellung einer wirksamen Herrschaftsausübung hinderlich und gaben ihrem Herrn zudem die Gelegenheit, sich auf fremdem Territorium einmischen zu können. Als dann nach dem Bauernkrieg die Ablösung von der Leibeigenschaft in Angriff genommen wurde, war Basel erst recht gewillt, die Frage zu lösen. 66

Die Verhandlungen erwiesen sich als äusserst schwierig. Da die Anzahl solothurnischer Eigenleute auf baslerischem oder bischöflichem Gebiet jeweils grösser war als umgekehrt, verlangte Solothurn nach einer Entschädigung, die es in Form von Land statt Geld einfordern wollte. Dagegen wandte sich nun vor allem Basel, mit dem seit 1523 verhandelt wurde. Aus Sorge, Solothurn könnte sich bischöfliches Gebiet aneignen, besetzte die Rheinstadt im September 1525 vorübergehend das Schloss Birseck und auch Pfeffingen und nahm Untertanen im Birseck und im Laufental ins Burgrecht auf.<sup>67</sup> Nun mussten sich die Eidgenossen mit der Sache befassen. So verknüpften sich die Verhandlungen der drei Parteien miteinander. Die Lösung wurde schliesslich darin gefunden, dass Basel einer territorialen Erweiterung Solothurns auf Kosten des Bistums doch zustimmte, während es selbst die solothurnischen Ansprüche finanziell abgelten konnte. Am 4. Oktober 1527 wurde der Abtausch der Eigenleute vertraglich festgesetzt, wobei Kleinlützel, Bärschwil und der Hof Himmelried an Solothurn kamen.68

Nach dem Abschluss dieses Handels gelang es Solothurn noch im gleichen Monat, sich die Herrschaft von Hans Imer von Gilgenberg zu sichern. Am 30. Oktober 1527 verkaufte dieser mit Einwilligung des Lehensherrn, des Bischofs von Basel, Schloss und Herrschaft Gilgenberg, zu der die Dörfer Nunningen, Meltingen und Zullwil gehörten, der Stadt Solothurn.<sup>69</sup>

Die anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen Basel und Solothurn sind bereits mehrmals erwähnt worden. Die Bemühungen um Grenzbereinigungen rissen aber auch nach 1527 nicht ab, sondern es-

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Siehe dazu die Darlegungen in: Amiet, S. 90, 164 f. und 169 f. Ebenso in: Berner corr., S. 17 f.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Berner corr., 18f.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Urkunden, 4. Oktober 1527. Solothurn bekam zudem bischöfliche Einkünfte in Dornach, Breitenbach, Erschwil und Grindel zugesprochen. Es ist interessant, Basels Verhalten in den Kontext seiner gesamten Bistumspolitik

zu stellen; siehe dazu: Berner corr., S. 17f. und S. 73. Vornehmliches Ziel war, eine Schutzherrschaft zu errichten, ohne den Bestand der bischöflichen Herrschaft direkt anzugreifen. In diesem Sinne ist auch das Burgrecht zu verstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Urkunden, 24. und 30. Oktober 1527.

kalierten 1531 im so genannten Galgenkrieg. <sup>70</sup> Zwar hatte der Bischof, als er 1510 Basel mit der Landgrafschaft im Sisgau belehnt hatte, zum Ausdruck gebracht, neben anderen Orten seien auch die Dörfer der solothurnischen Vogtei Dorneck nicht der Landgrafschaft unterstellt. <sup>71</sup> Der Versuch Basels, trotzdem Hoheitsrechte auf solothurnischem Boden geltend zu machen, führte nun beide Parteien gegeneinander. Nur die Vermittlung der eidgenössischen Orte verhinderte einen Krieg, und es gelang nach langen, durch den zweiten Kappelerkrieg unterbrochenen Verhandlungen, Basel gegen Ende 1532 zum Verzicht auf seine landgräflichen Rechte zu verpflichten. <sup>72</sup> Dem Schiedsspruch vorangegangen waren einige weniger umstrittene Grenzbereinigungen. So war den Baslern am 27. Juli 1531 zugestanden worden, dass ihre hohe Gerichtsbarkeit bei Nunningen in die Herrschaft Gilgenberg hineinrage. <sup>73</sup> Erst 1685 tauschte Solothurn dieses Recht ab. <sup>74</sup>

Mit dem Erwerb von Gilgenberg war der Solothurner Landschaft ein letztes Mal eine neue Vogtei angegliedert worden. Der Stadtstaat umfasste nun vier innere und sieben äussere Vogteien.<sup>75</sup> Sieht man von jenen Korrekturen ab, die sich unter anderem aus der Festlegung der Marchen ergaben, sollte das Territorium im Lüssel- und Birstal keine grösseren Veränderungen mehr erfahren. Die damalige Territorialpolitik wirkt bis auf den heutigen Tag nach.<sup>76</sup>

## 2.4 Ineinandergreifen von Territorialpolitik und Reformationswirren

In den Jahren nach 1519 breitete sich das reformatorische Gedankengut über das Gebiet der Eidgenossenschaft aus. Die grenzübergreifenden Strömungen der neuen Lehre bedingten, dass in den Grenzregionen einzelner Orte die unmittelbare Nachbarschaft für den Verlauf der Reformation von Bedeutung sein konnte. Für Solothurn machte sich insbesondere die Nähe Berns bemerkbar. Einerseits hatte der Solothurner Rat die Haltung der Nachbarstadt stets in Betracht zu zie-

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Zu den Grenzbereinigungen seit 1500: Amiet, S. 94f.
Zum Galgenkrieg: Haefliger I, S. 113f. Beachte auch: Amiet, S. 97f. und Roth, S. 168f.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Haefliger I, S. 113.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Curiosa Bd. 41, S. 131 f.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Urkunden, 27. Juli 1531.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Amiet, S. 109.

Pauk, Barbara. Gescheiterte Reformation in Solothurn? Unpublizierte Lizentiatsarbeit, Basel 1984, S. 8/9 (=Pauk). Beachte die Chronik von Franz Haffner: Haffner Schauplatz II, S. 317f.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Die Karte befindet sich in: Amiet, Bruno. Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Solothurn 1952, S. 580.

hen, andererseits nahm Bern direkten Einfluss auf die Entwicklungen in den Vogteien Buchegg und Kriegstetten. Die territorialpolitischen Verschiebungen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts bewirkten nun aber auch ein Zusammenrücken der Städte Basel und Solothurn und des Bistums Basel. Ab 1529 befand sich damit ein zweiter reformierter Ort in der Umgebung der Aarestadt.<sup>77</sup> Zwar machte Basel bedeutend weniger Einfluss auf die Glaubensentwicklung in Solothurn geltend, doch hatten die Untertanen der Vogteien Thierstein, Dorneck und Gilgenberg natürlich Kontakt zu ihren baslerisch-bischöflichen Nachbarn. Dies kam zum Tragen zur Zeit des Bauernkriegs, aber auch während der Reformationsjahre ergaben sich Verbindungen.<sup>78</sup>

Während der Bauernunruhen des Jahres 1513 war die Solothurner Obrigkeit in arge Bedrängnis geraten. Den Untertanen hatte schliesslich unter anderem die Ablösung der Leibeigenschaft nach bernischem Vorbild zugestanden werden müssen.<sup>79</sup> Da die Vogtei Thierstein der solothurnischen Landschaft erst 1522 angegliedert worden war, und diese Untertanen zuvor unter anderen Herrschaftsverhältnissen gelebt hatten, waren sie bezüglich der obrigkeitlichen Zugeständnisse von 1513/14 gewissermassen im Rückstand. Selbst die Landleute aus der Vogtei Dorneck waren 1514 in der Eigenschaft verblieben und auf die Zustände in ihrer näheren Umgebung verwiesen worden, obwohl sie die gleiche Forderung wie die Bauern aus dem Aaretal gestellt hatten.<sup>80</sup> In diesen beiden Vogteien sollten demnach die Lasten der Leibeigenschaft in den Bauernkriegsforderungen von 1525 zu einem heiklen Thema werden. Ein weiterer Zusammenhang zwischen Territorialpolitik und Bauernkrieg kann schliesslich darin gesehen werden, dass die Herrschaftsentfaltung Solothurns im Thierstein in die Jahre unmittelbar vor 1525 zu liegen kommt.

Durch den Abtausch der Eigenleute gelangten 1527 Kleinlützel und Bärschwil aus dem bischöflichen Gebiet an Solothurn. Vor allem für Bärschwil folgte daraus ein abrupter Wechsel. Seine Leute waren zusammen mit den Untertanen aus Laufen und anderen umliegenden

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Zur Nachbarschaft von Bern und Basel während der Reformationszeit, siehe die Bemerkungen in: Haefliger, Hans. Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit. In: JbSolG 11, 1938, S. 152/53 (=Haefliger Volksanfragen).

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Siehe dazu die späteren Kapitel zu den Bauernunruhen und zur Reformation.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Zu den Bauernunruhen von 1513/14 und den damaligen Zugeständnissen, siehe: Amiet Bauern, S. 675; beachte auch: Haffner, Anton. Chronica, Solothurn 1849, S. 68 (=Haffner Chronica). Zu den Verhandlungen, siehe: Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg. Aktenband, München und Berlin 1935, S. 44f. (=Franz Akten).

<sup>&</sup>lt;sup>80</sup> Amiet Bauern, S. 700; ebenfalls: Franz Akten, S. 71f. Den Landleuten aus dem Dorneck wurde zumindest die Steuer ermässigt. Daneben wurde noch über andere Artikel verhandelt.

Dörfern seit Herbst 1525 im Basler Burgrecht gestanden.<sup>81</sup> Anders als in den solothurnischen Gebieten waren die Bauern im Birseck und im Laufental mit ihrer Obrigkeit noch zu keiner Einigung über die Forderungen von 1525 gekommen. Erst zwischen 1529 und 1532 sollten unter Basler Vermittlung Verträge aufgesetzt werden. Im weiteren hatte das reformatorische Gedankengut im nahen Laufen zur Zeit des Abtauschs bereits seine ersten Stützen gefunden.<sup>82</sup> So vollzog sich die Aufnahme Bärschwils nicht ganz geräuschlos. In den Ratsmanualen wird ausdrücklich erwähnt, «wie die mitt unwillen geschworen».<sup>83</sup> In den folgenden Jahren zählte das Dorf zu jenen Gemeinden, in denen die neue Lehre Einzug hielt.

Bei den Auseinandersetzungen zwischen Basel und Solothurn anlässlich des Galgenkriegs standen territorialpolitische Motive im Vordergrund. Wäre es den eidgenössischen Vermittlern nicht gelungen, die anfänglich so entschlossenen Gegner zum Einlenken zu bewegen, hätte aber leicht ein weitreichender Konflikt entstehen können. Ein Krieg zwischen dem reformierten Basel und dem der katholischen Seite zuneigenden Solothurn hätte die angespannte Lage zwischen den Glaubensparteien bereits im Sommer 1531 entladen können.

Die Haltung der Solothurner Obrigkeit, dem alten Glauben verbunden zu bleiben, scheint durch rein politische Überlegungen beeinflusst worden zu sein. So ist es auch vorstellbar, dass sich der Rat aufgrund seiner katholischen Gesinnung Vorteile für seine territorialpolitischen Positionen erhofft hat. Immerhin lässt sich erkennen, dass die altgläubige Haltung bei der endgültigen Ablösung Oltens aus bischöflichen Händen nicht ungünstig gewesen ist. Als Karl V. zudem am 14. August 1530 Solothurn alle Freiheiten bestätigte, hob er den Verbleib der Stadt beim alten Glauben hervor. Darauf folgte am 16. August die Belehnung mit der Grafschaft Thierstein, und der Solothurner Schultheiss Hebolt konnte den Erwerb der Herrschaft Kien-

<sup>81</sup> Siehe dazu: Berner corr., S. 18f.

<sup>&</sup>lt;sup>82</sup> Zur Situation im Bistum während und nach dem Bauernkrieg von 1525: Berner, Hans. Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck: Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Band 45), S. 74f. (=Berner Gmd. und Obrigkeit).

Die Reformation in Laufen in: Gauss, Karl. Die Reformation im baslerischbischöflichen Laufen. In: Basler Jahrbuch 1917, S. 37–96 (=Gauss).

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> R.M. 15, 356. Bei der Wiedergabe von Quellenstellen beziehe ich mich in der Schreibweise jeweils auf die originalgetreue Version. Der Verständlichkeit halber werde ich einzig die Interpunktion anpassen.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Beachte die Bemerkungen in: Haefliger II, S. 14.

<sup>85</sup> Pauk, S. 65.

berg vorbereiten.<sup>86</sup> Relativierend muss aber auch gesagt werden, dass diese günstigen Entwicklungen nicht direkt auf den Glaubensentscheid zurückzuführen sind. Die Erfolge waren seit langer Zeit vorbereitet. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass nach 1530 weitere territoriale Vorstösse kaum mehr möglich waren. Solothurn musste vielmehr damit rechnen, dass allfällige Übergriffe ins Bistum Basel nicht nur auf die Gegenwehr Basels stossen, sondern auch die Ablehnung des reformierten Berns hervorrufen würden.<sup>87</sup>

#### 3. Die Reformation in Solothurn

### 3.1 Grundzüge der Solothurner Reformationspolitik – Glaubensmandate

Obwohl die Reformation in Solothurn ihren ganz speziellen Verlauf hat, wird das Geschehen im Innern nicht unbedeutend durch die Entwicklung des Glaubensstreits auf eidgenössischer Ebene mitbestimmt. So können die Beziehungen der Aarestadt zu den anderen Orten nicht ausser Acht gelassen werden. Bemühungen der Solothurner Politik, mit den inneren Orten nicht in Konflikt zu geraten, aber vor allem die engen, in eine gewisse Abhängigkeit mündenden Beziehungen zum mächtigen Bern, schränkten den Handlungsspielraum ein.

Seit den ersten Anzeichen von Glaubensunruhen vertrat Solothurn den katholischen Standpunkt. Dazu mögen verschiedene Gründe beigetragen haben. Die Beziehungen zu den kirchlichen Institutionen gaben der Stadt keinen Anlass, sich der Reformation anzuschliessen. Es wären keine grossen machtpolitischen oder materiellen Vorteile daraus erwachsen. <sup>89</sup> Dafür wirkten die Einkünfte aus dem Pensionenwesen, dem in Solothurn durch den Sitz der französischen Ambassade besondere Bedeutung zukam, als Argument für einen Verbleib beim alten Bekenntnis. Ganz allgemein sahen zudem jene Orte, die dem bisherigen Glauben verbunden blieben, in der Reformation eine Bewegung, die die alte politische und soziale Ordnung gefährdete. <sup>90</sup>

<sup>86</sup> Siehe: Amiet, S. 104f.; speziell zu Olten: S. 28 bzw. 93.

<sup>87</sup> Ebenda, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>88</sup> Vergleiche: Guggisberg, Hans Rudolf. The Problem of «Failure» in the Swiss Reformation: Some Preliminary Reflections. In: Zusammenhänge in historischer Vielfalt: Humanismus, Spanien, Nordamerika: eine Aufsatzsammlung, Basel 1994 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 164), S. 124f. (=Guggisberg).

<sup>89</sup> Zum Verhältnis Solothurns zur Kirche: Pauk, S. 62 f.

<sup>90</sup> Siehe: Guggisberg, S. 126.